

nen nachgepuren und alpgnossen von vadutz der alpp albon» bereits 1483 im Streit mit einem Walser am Triesenberg, der ihnen den Viehtrieb über seinen Boden zu ihrem Stafel im Malbun versperrte. Sigmund Freiherr von Brandis erzielte einen Vergleich in einer Rechtsache, die mit dem 1355 begründeten Erblehen zusammenhing.<sup>44</sup> Das Brandisische Urbar, entstanden zwischen 1505 und 1510, führt unter den Alpen wörtlich an: Die «Vaduzer Alp, heisst Malbun».<sup>45</sup> Die grossen Kuhalpen des Kirchspiels, Guschg, Gritsch und Malbun, waren also nicht, wie verschiedentlich angenommen, erst im 17., sondern mindestens zwei Jahrhunderte früher zwischen Schaan und Vaduz geteilt worden. Das Teilungsverhältnis erlaubt einen Rückschluss auf das bevölkerungsmässige Grössenverhältnis der beiden Dörfer zueinander.

Je nach Interessenlage konnten sich auch unterschiedliche Allianzen zwischen den Dörfern, ja zwischen den einzelnen Dorfteilen oder Alpgenossenschaften, ergeben. Dies zeigt ein Konflikt aus dem Jahre 1627.<sup>46</sup> Es ging um die im Erblehenvertrag von 1355 vorgesehene gemeinsame Nutzung des sogenannten Gamswaldes durch die Walser einerseits und die Schaaner und Vaduzer andererseits. Konfliktparteien waren nun aber nicht das Kirchspiel Schaan-Vaduz und die Triesenberger. Vielmehr stellen sich die Triesenberger und Vaduzer gemeinsam gegen die Guschger Alpgenossen, während die Gritscher sich ausdrücklich aus dem Streit heraushielten. Letztere waren im strittigen Bereich nicht Anstösser, hatten keine eigenen Interessen zu vertreten und mieden daher allfällige Prozesskosten.

Eine «wunderschöne Pergamenturkunde» war noch vor wenigen Jahrzehnten die Zierde des Archivs der Alpgenossenschaft Vaduz. Sie ist leider abhanden gekommen, ihr Inhalt nur noch in einer Abschrift<sup>47</sup> überliefert: Auf den St. Peter und Paulstag, 29. Juni 1643, bot der amtierende Landammann Thomas Hilti aus Vaduz alle Einwohner von Schaan und Vaduz «zu einer öffentlichen Gemeinde zwischen den beiden Dörfern bei dem Mühlbach»<sup>48</sup> auf. Um «Missverständnis» zu beseitigen, der sich zwischen den Gemeindsleuten von Schaan und

Vaduz ergeben hatte «wegen Irer gemeinde Oxen Alp Falorss deren Weidniessung halben», vermittelte der Landammann eine Alpteilung. Den Vaduzern wurde «hinden gegen Guschg auf dem wissli» ein eigener Teil, die heutige Alpe Hintervalorsch, in gesetzten Marken zugewiesen. Ein beachtenswerter Vorgang ist hier bezeugt, eine Versammlung der Gemeindsleute von Schaan und Vaduz, die sich einhellig für eine Alpteilung aussprechen. Es siegelte für die Schaaner alt Landammann Adam Walser, für die Vaduzer Landammann Thomas Hilti.

In etwa seit dieser Zeit halten die «Gnossbücher» der Alpgenossenschaft Vaduz in ununterbrochener Folge die Einkäufe in die Genossenschaft fest.<sup>49</sup> Es handelte sich dabei ausnahmslos um in Vaduz sesshafte Leute.

Spätestens seit dem 17. Jahrhundert standen die Alpen im Nutzungseigentum von eigenen, von der Dorfgenossenschaft losgelösten Alpgenossenschaften. Dies belegen die erwähnten Vaduzer «Gnossbücher» und die ältesten Gemeindsbriefe.<sup>50</sup> Dort wird eigens darauf hingewiesen, dass der Gemeindeeinkauf ohne den Alpeinkauf erfolgt. Dieser ist separat zu entrichten. In den Gemeindsbriefen oder Gemeindeordnungen finden sich keinerlei Hinweise auf den Alpnutzen. Gemeindsrecht bedeutete in Schaan und Vaduz nicht auch Alprecht. Bei der Einführung des Grundbuchs im Jahre 1809 wurde denn auch nicht die Gemeinde als Eigentümerin der Alpen eingetragen, sondern die damals alpberechtigten Gemeindebürger.<sup>51</sup>